

II-429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.12.1967

411/A.B.
zu 375/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r auf die Anfrage der Abgeordneten M o n d l und Genossen, betreffend die beabsichtigte Aufnahme sämtlicher Heeresfahrzeuge und Militärluftfahrzeuge in den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der an mich gerichteten schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Mondl, Steininger und Genossen, betreffend die beabsichtigte Aufnahme sämtlicher Heeresfahrzeuge und Militärluftfahrzeuge in den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (375/J) bühre ich mich mitzuteilen:

Durch die in der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (633 d.B. XI.G.P.), enthaltene Neufassung des Art. 51 Abs. 1 B.-VG. soll ausdrücklich verfassungsrechtlich festgelegt werden, daß der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes u.a. auch einen Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge zu enthalten hat. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Bundeshaushaltes sind gemäß dem in der angeführten Regierungsvorlage enthaltenen Art. 51 e durch Bundesgesetz zu treffen.

Dieser Verfassungsbestimmung entsprechend sieht der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) aus gerechtfertigten militärischen Gründen eine Ausnahmeregelung für die Fahrzeuge der Heeresverwaltung und des Heeres insoweit vor, als diese Fahrzeuge im Systemisierungsplan nicht näher anzuführen sind. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, daß diese Ausnahmeregelung von vornherein im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes vorgesehen war und nicht erst auf Grund der Stellungnahme meines Ressorts vom 22. September 1967, Zl. 15.384-PräsB/67, in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. In der Stellungnahme meines Ressorts wurde lediglich darauf hingewiesen, daß der im Gesetzentwurf verwendete

- 2 -

411/A.B.
zu 375/j

Begriff "Einsatzfahrzeuge des Bundesheeres" zur Verwechslung Anlaß geben könnte und daher besser durch die treffendere Wendung "Fahrzeuge der Heeresverwaltung und des Heeres" ersetzt werden sollte.

Zusammenfassend darf ich sohin Ihre beiden Fragen wie folgt beantworten:

1. Da meiner Meinung nach die in der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (633 d.B. XI.G.P.), enthaltene Fassung des Art. 51 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 51 eine Ausnahmeregelung von der Systemisierung der Fahrzeuge der Heeresverwaltung und des Heeres zuläßt und der seinerzeit meinem Ressort zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) eine den militärischen Interessen entsprechende Ausnahmeregelung enthält, bin ich von meiner Auffassung hinsichtlich der Systemisierung der Fahrzeuge der Heeresverwaltung und des Heeres nicht abgegangen.
2. Eine Systemisierung sämtlicher Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung würde jedenfalls den militärischen Interessen widersprechen. Daher ist auch im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen.

*
-.-.-.-.-